

Der erste richtige Job und schon ist eine wichtige Entscheidung zur Altersvorsorge zu treffen

Informationen zur Zusatzversorgung bei der VBL

Sie haben nach dem Studium erstmals als befristete wissenschaftliche Mitarbeiterin/befristeter wissenschaftlicher Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag unterschrieben. Bevor Sie die Tätigkeit am Lehrstuhl beginnen, sind viele Formalitäten mit der Einstellung verbunden.

So müssen Sie sich bereits jetzt innerhalb von 2 Monaten für die richtige betriebliche Altersvorsorge entscheiden. Nur als befristete wissenschaftliche Mitarbeiterin/befristeter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einer Befristungsdauer von maximal 5 Jahren können Sie zwischen einer Anmeldung zur Pflichtversicherung VBLklassik oder zur kapitalgedeckten freiwilligen VBLextra wählen.

Um aus der VBLklassik später eine Rente beziehen zu können, muss eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein. Seit dem 01.01.2018 gilt eine Unverfallbarkeitsfrist von 3 Jahren, d.h. dass in der VBLklassik nach 3 Jahren eine unverfallbare Anwartschaft erworben wird. Wenn Ihr Arbeitsvertrag aber eine kürzere Frist hat, können Sie sich hiervon befreien lassen und stattdessen bei der VBLextra anmelden. Hier erwerben Sie bereits nach der 1. Einzahlung einen Rentenanspruch und eine Wartezeit muss nicht erfüllt werden, die Chance an einer Überschussbeteiligung ist höher. Derzeit sind jedoch die Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung auf Grund des Niedrigzinsumfeldes deutlich niedriger als die Leistungen aus der Pflichtversicherung. Diese bietet im Vergleich dazu höhere garantierte Leistungen und die hier gesammelten sogenannten Rentenbausteine verfallen auch ohne Erreichen der Wartezeit nicht (gilt für einen Teil der eingezahlten Beiträge). Wichtig kann auch sein, dass diese Betriebsrente durch soziale Komponenten bei Mutterschutz-, Elternzeit und Erwerbsminderung erhöht wird. Eine Beitragserstattung ist bei beiden Rentenarten nicht möglich.

Die Entscheidung obliegt Ihnen allein. Eine Anmeldung zur VBLklassik erfolgt automatisch wenn Sie sich nicht innerhalb von 2 Monaten ab Einstellungsdatum hiervon schriftlich befreien lassen (beim Dezernat Personalwesen) und so für die VBLextra entscheiden.

Detaillierte Informationen dazu finden Sie im kürzlich aktualisierten Verwaltungsrundschreiben "Zusatzversorgung" in den <u>Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen Teil 2, Punkt 5.25</u> <u>Zusatzversorgung, VBL</u> vom 10.08.2018

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre <u>zuständige Personalsachbearbeiterin</u> im Dezernat Personalwesen.